



Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer
Virchowstr. 1, 26382 Wilhelmshaven

Rechtsanwälte Musch pp.
Herrn Rechtsanwalt Musch
Delmenhorster Str. 13
27793 Wildeshausen



Bearbeitet von
Herrn Grabow
Normann.Grabow@nlpv-wattenmeer.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
1047/16

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
01

Durchwahl (04421) 911 -
272

Wilhelmshaven,
16.11.2016

Borkum u.a. ./ NLWKN u.a.

Verklappung von Baggermaterial südlich von Borkum – Verklappungsstelle P1

Sehr geehrter Herr Musch, sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 08.11.2016, mit dem Sie sich für die Stadt Borkum sowie den Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. zu Verklappungsaktivitäten vor Borkum gemeldet hatten.

Die von Ihnen angesprochene Klappstelle „P1“, südlich von Borkum, liegt außerhalb des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“. Damit sind die Vorschriften des Nationalparkgesetzes, nämlich die von Ihnen zitierten §§ 16, 17 NWattNPG, von vornherein direkt nicht anwendbar. In Betracht kommen kann insoweit somit allein die Berücksichtigung der Auswirkungen von Maßnahmen, die, auch wenn sie außerhalb des Nationalparks erfolgen, so doch auf diesen einwirken können. Deshalb wurden die für den Nationalpark relevanten Fragestellungen, u.a. auch zur Verklappung von Sedimenten, in das Zulassungsverfahren zur Vertiefung der Ems auf niederländischer Seite eingebracht.

Die aktuellen Ausbaggerungen der Fahrrinne nach Eemshaven und die damit verbundenen Verklappungsarbeiten u.a. auf der Klappstelle „P1“ basieren auf einem Trassenbeschluss des Gesamtvorhabens "Verbesserung Fahrrinne Eemshaven - Nordsee 2015" des niederländischen Ministeriums für Infrastruktur und Umwelt. Dieser war bereits Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen und ist – mit einigen Änderungen – vom obersten Verwaltungsgericht der Niederlande bestätigt worden. Umwelt- und naturschutzrelevante Aspekte sind in dem Verfahren zum Trassenbeschluss umfassend dargelegt und abschließend beordnet worden.



Zu beachten bleibt, dass die Klappstelle „P1“ sich innerhalb des Vertragsgebiets des Ems-Dollart-Vertrags befindet. Hiernach sollen der Dollart, die Emsmündung und das sich daran anschließende Küstenmeer letztlich gemeinsam verwaltet werden. Eine deutsch-niederländische Vereinbarung unter Verweis auf Art. 12 des Ems-Dollart-Vertrags sowie einer Auslegungserklärung mit Bekanntmachung vom 16.02.2009 führt in diesem Zusammenhang aus: „Soweit eine der Vertragsparteien (...) befugt ist, (...) Wasserbauarbeiten durchzuführen, schließt diese Befugnis auch die Befugnis ein, die dazu erforderlichen Genehmigungen zu erteilen und für die Durchführung der notwendigen Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren zu sorgen, und zwar unter Anwendung der gesetzlichen Vorschriften der Vertragspartei, die berechtigt ist, die betreffenden Wasserbauarbeiten durchzuführen“ (BGBl. II 2009, 287)

Soweit Sie uns auffordern, die vorläufige Einstellung von Verklappungsarbeiten an der Klappstelle „P1“ anzuordnen bzw. die Verklappung zu untersagen, bitte ich um Verständnis, dass wir vor dem Hintergrund der vorstehend skizzierten Zusammenhänge derzeit keine Veranlassung sehen, dem nachzukommen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Grabow